

Sozialdemokratische Partei Bezirk Bülach

Statuten

I. Rechtsform, Zweck und Aufgaben

Art. 1 (Rechtsform und Sitz)

Die Sozialdemokratische Partei Bezirk Bülach (Bezirkspartei) ist ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bülach.

Art. 2 (Zweck)

1 Die Bezirkspartei setzt sich für die Verbreitung und Verwirklichung des sozialdemokratischen Gedankengutes gemäss den Programmen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Kantons Zürich ein.

2 Sie anerkennt deren Statuten und unterzieht sich deren Beschlüssen.

Art. 3 (Aufgaben)

1 Die Bezirkspartei führt in Zusammenarbeit mit den Sektionen den Wahlkampf für Bezirks- und für die Kantonsratswahlen.

2 Sie nominiert zuhanden der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich Kandidatinnen und Kandidaten für andere kantonale und für eidgenössische Wahlen sowie für kantonale Parteiorgane.

3 Sie unterstützt und koordiniert die Arbeit ihrer Sektionen und betreut die Regionalpolitik.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 (Mitglieder)

1 Die Bezirkspartei besteht aus den Sektionen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz im Bezirk Bülach.

2 Sie kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.

Art. 5 (Rechte und Pflichten)

Soweit in diesen Statuten nicht enthalten, ergeben sich Rechte und Pflichten der Sektionen aus den Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Kantons Zürich.

Art. 6 (Beiträge)

1 Die Bezirkspartei erhebt von den Sektionen jährlich einen Mitgliederbeitrag, der sich nach der Anzahl der Sektionsmitglieder richtet und mindestens Fr. 1.- pro Mitglied einer Sektion beträgt.

2 Sie erhebt von ihren vollamtlichen Mitgliedern in Bezirksbehörden den von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich festgesetzten Parteausgleichsbeitrag gemäss deren Abgabereglement für Behördenmitglieder und von ihren nebenamtlichen Behördenmitgliedern und von ihren Kantonsräten und Kantonsrätinnen den vom Bezirksparteitag beschlossenen Beitrag.

3 Sie finanziert sich ferner aus dem ihr zustehenden Anteil an Parteiausgleichsbeiträgen (PAB).

Art. 7 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten der Bezirkspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 8 (Organe)

Die Organe der Bezirkspartei sind der Bezirksparteitag, die Geschäftsleitung und die Rechnungsprüfungskommission.

a) Bezirksparteitag

Art. 9 (Zusammensetzung)

1 Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ der Bezirkspartei. Seine Beschlüsse sind für die Sektionen verbindlich.

2 Er besteht aus den Delegierten der Sektionen, der Geschäftsleitung, der Rechnungsprüfungskommission, den Mitgliedern in Bezirksbehörden und des Kantonsrates, den Delegierten in der Delegiertenversammlung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich und den Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkspartei in den Organen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

3 Den Sektionen steht pro 20 ihrer eigenen Mitglieder eine Delegierte oder ein Delegierter zu, mindestens aber zwei Delegierte.

4 Zur Teilnahme mit beratender Stimme ohne Stimmrecht ist jedes Mitglied einer Sektion berechtigt.

Art. 10 (Einberufung)

1 Der ordentliche Bezirksparteitag wird einmal jährlich im ersten Halbjahr durch die Geschäftsleitung einberufen.

2 Ausserordentliche Bezirksparteitage werden durch die Geschäftsleitung bei Bedarf oder auf schriftliches Begehren von zwei Sektionen einberufen.

3 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens fünf Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Sektionen zuhanden von deren Delegierten sowie an die übrigen Stimmberechtigten. In dringenden Fällen kann die Frist für die Einladung zu ausserordentlichen Bezirksparteitagen verkürzt werden.

4 Anträge der Sektionen an den Bezirksparteitag sind der Geschäftsleitung spätestens drei Wochen vor der betreffenden Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 11 (Kompetenzen)

1 Dem ordentlichen Bezirksparteitag obliegen:

- Abnahme des Protokolls des Bezirksparteitages, des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages, des Beitrages der nebenamtlichen Behördenmitglieder und der Kantonsräte und Kantonsrätinnen sowie des Anteils der Sektionen an den Parteiausgleichsbeiträgen
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kassierin oder des Kassiers, der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, der Rechnungsprüfungskommission, der Delegierten in der Delegiertenversammlung und im Parteitag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich und der Vertreterinnen und Vertreter der Bezirkspartei in den Organen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.
- 2 Dem ordentlichen oder einem ausserordentlichen Bezirksparteitag obliegen:
- Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kantonsratswahlen
 - Genehmigung des Budgets für die Kantonsratswahlen
 - Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirksbehörden
 - Beschlussfassung über Anträge von Sektionen
 - Beitritt zur und Austritt aus der Interparteilichen Konferenz

Art. 12 (Beschlussfassung)

1 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.

2 Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute und bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

b) Geschäftsleitung

Art. 16 (Zusammensetzung)

1 Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Kassierin oder dem Kassier und einem bis fünf weiteren Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

2 Bei Vakanzen während des Vereinsjahres ist die Geschäftsleitung berechtigt, sich selbst zu ergänzen.

Art. 17 (Kompetenzen)

Der Geschäftsleitung obliegen:

- Vorbereitung der Geschäfte des Bezirksparteitages
- Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages
- Vertretung der Bezirkspartei nach aussen
- Vorbereitung und Durchführung der Kantonsratswahlen und der Wahlen in Bezirksbehörden
- Erledigung aller laufenden Geschäfte der Bezirkspartei
- Erledigung aller weiteren Geschäfte der Bezirkspartei, sofern diese nicht einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.

Art. 18 (Vertretung und Zeichnungsberechtigung)

Nach aussen wird die Bezirkspartei durch die Präsidentin oder den Präsidenten zusammen mit der Kassierin oder dem Kassier kollektiv zu zweien vertreten.

c) Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 (Zusammensetzung und Kompetenzen)

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die der Geschäftsleitung nicht angehören dürfen.

2 Ihr obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

IV. Wählbarkeit

Art. 20 (Einschränkungen)

Kandidatinnen und Kandidaten für Behörden und Parlamente müssen - sofern sie der Partei angehören - die in den Statuten der Bezirkspartei, der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz festgelegten Pflichten gegenüber der Partei erfüllt haben und unterliegen den Einschränkungen gemäss den Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 (Statutenänderungen)

Zur Abänderung dieser Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen eines Bezirksparteitages.

Art. 22 (Inkrafttreten)

1 Diese Statuten sind am Bezirksparteitag vom 11. Mai 2010 in Dietlikon angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 21. Mai 1996.

2 Sie treten mit ihrer Genehmigung durch die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich in Kraft.

Bülach, 11. Mai 2010

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Priska Seiler Graf

Rainer Hohler

Die vorliegenden Statuten wurden von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich am ? genehmigt.